

Aktuelle Beschilderung

Gehweg (Zeichen 239)

1. Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg nicht nutzen.
2. Ist durch **Zusatzzeichen** die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. **Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.**



Geplante Änderung

Ergänzung mit Zusatzzeichen

Beantragt ist: Ausweisung der Straßennebenanlagen (Gehwege) in den gesamten Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 158 in Werneuchen und Seefeld mit dem Zusatzzeichen „langsamer Fahrradverkehr frei“ gemäß Grafik:



Beschilderung an Straßeneinmündungen und Kreuzungsbereiche mit den Verkehrszeichen 101 + Verkehrszeichen 1012-32 Radfahrer absteigen:

